

Kreis Wesel
Der LandratHausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel - Der Landrat - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

Dienststelle: Kreisplanung

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
Weseler Str. 2
46514 SchermbeckAnschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Frau Otto-Böhm

E-Mail: christiane.otto-boehm@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 3507

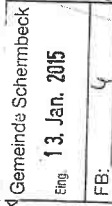
Telefax: (0281) 207 -673607

Zimmer: 607

Ihr Schreiben: 01.12.2014

Mein Zeichen: 601/02103/14

Datum: 05.01.2015

Öffnungszeiten:
Mo. bis Do. von 8.30 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00
Fr. von 8.30 bis 13.00**Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck -Windenergie- hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.12.2014 legten Sie mir den ersten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Gemeindegebiet Schermbeck vor. Auf Basis dieser Unterlagen bestehen aus Sicht des Kreises gegen die Planung Wesel keine grundlegenden Bedenken.

Im weiteren Planverfahren sind jedoch die folgenden Punkte zu ergänzen und weiter zu führen.

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege:Eingriffsregelung:

Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ keine Bedenken. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der konkreten Antragsverfahren für die WEA nach anerkannten Bewertungsverfahren zu berechnen und auf geeigneten Flächen möglichst im Einwirkungsbereich der WEA zu kompensieren.

Landschaftsplanung:

Die im o.g. Teilflächennutzungsplan beschriebenen neuen Potentialflächen liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Hünxer/Schermbeck.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle
Konten der Kreiskasse Wesel:
Sparkasse am Niederrhein IBAN: DE713545000101000105 BIC: MELADED1301
Verbands-Sparkasse Wesel IBAN: DE4325660000000200154 BIC: MELADED1301
Sparkasse Dinslaken-Voerde IBAN: DE823251000000100131 BIC: MELADED1301
Hünxe IBAN: DE4325660000000200154 BIC: MELADED1301

Eingriffsregelung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis, dass die Eingriffe im Rahmen des konkreten Antragsverfahren zu kompensieren sind, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Landschaftsplanung:

Die Hinweise, dass Teilflächen der geplanten Konzentrationszonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass für eine Ausweisung in den Landschaftsschutzgebieten eine landschaftsrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen und durch die Aufstellung von Bebauungsplänen für die jeweiligen Konzentrationszonen beachtet.

Der Hinweis, dass den im Umweltbericht getroffenen Aussagen zur Verträglichkeit zu Landschaftsschutzgebieten gefolgt wird und die Landschaftsschutzgebiete möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollten, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistages keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Artenschutzrecht:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Anregung, für die Fläche Lühlerheim eine ASP –Stufe II durchzuführen, wurde zwischenzeitlich bereits gefolgt. Die ASP II wird bis zur öffentlichen Auslegung in den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Anregung, für die ASP II der Fläche Rüste den Schwarzstorch mit zu betrachten, wurde auf Seite 10 der ASP bereits gefolgt:

„Im Rahmen von Planungen zur Freizeitnutzung der „Sandkuhle Ruster Mark“ (RVR) wurden Vorkommen des Schwarzstorchs im Jahr 2011 festgestellt. Dieser Fundort liegt in ca. 4 km Entfernung und somit außerhalb des potenziellen

Schreiben vom 05.01.2015
Az.: 601/02103/14

Eine Teilfläche der geplanten Konzentrationszone „Lühlerheim“ liegt im 4.207 ha großen Landschaftsschutzgebiet 2 „Westlich Schermbeck“.

Eine Teilfläche der geplanten Konzentrationszone „Rüste“ liegt im 124 ha großen Landschaftsschutzgebiet 5 „Scherbeck-Ost“.

Hinsichtlich des entgegenstehenden Bauverbotes in den Landschaftsschutzgebieten ist für eine Ausweisung in den Landschaftsschutzgebieten eine landschaftsrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Die von den Suchräumen erfassten Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete sollten möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Obwohl es sich bei den überplanten Schutzgebietsflächen um Randlagen handelt, sind sie als schutzzielrelevant zu erachten. Eine entsprechende Schutzgebiets- und schutzzielbezogenen Betrachtung wurde durch das Büro WoltersPartner erarbeitet und in Kapitel 10.5 „Verträglichkeit zu Landschaftsschutzgebieten“ der Begründung beschrieben. Den dort getroffenen Aussagen wird gefolgt. Jedoch empfehle ich weiterhin für die in Rede stehenden zwei Bereiche Bebauungspläne aufzustellen um die Standorte der Windenergieanlagen zu begründen und festzulegen.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistages als Träger der Landschaftsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Teilflächenutzungsplanes aus der Sicht der Unteren Landschaftsbehörde im Hinblick auf die Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Artenschutzrecht:

Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP). Das Artenschutzrecht gilt im Innen- und Außenbereich.

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Teilflächenutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Ergebnisbericht zur Potentialfläche „Lühlerheim“ des Gutachterbüros ecoda Umweltgutachten, erstellt von Herrn Senft, zeigt auf, dass artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Daher ist im weiteren Planverfahren eine ASP – Stufe II mit einer vertiefender Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Erforderlichenfalls sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darzustellen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung – Stufe II zur Potentialfläche „Rüste“ wurden am 30.07.2014 durch Frau Dr. Biederbeck (Planungsbüro Lange GbR) im Kreishauses vorgestellt.

Die Unterlagen scheinen geeignet, um artenschutzrechtliche Konflikte aufzuzeigen und mittels der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung möglicher Konflikte beizutragen.

Beeinträchtigungsbereiches von 3 km um einen möglichen Horststandort.“
Nach Abstimmung mit dem Kreis ist dieser Hinweis ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, den Anregungen zu folgen.

Der Anregung, Hinweise bezüglich Abschaltzeiten und / oder CEF-Maßnahmen mit aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung sind die genauen Anlagentypen noch nicht bekannt, so dass hinsichtlich der genannten Maßnahmen im Flächennutzungsplan keine Aussagen getroffen werden können. Dies geschieht auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, der Anregung nicht zu folgen.

Wasserwirtschaft:

Dem Hinweis, die Schutzgebietsverordnung des WSG Holsterhausen / Üfter Mark zu beachten, ist bereits in der Begründung gefolgt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Vorbeugender Immissionsschutz:

Der Hinweis, dass die gewählten Abstände für Wohnbebauung im Hinblick auf Schall auf der sicheren Seite sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer durch den Einbau eines Abschaltmoduls realisiert werden kann, wird zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren beachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Gesundheitsvorsorge / Bodenschutzbehörde:
Es bestehen keine Bedenken.

Schreiben vom 05.01.2015
Az.: 601/02103/14

Ergänzend wurde in der o.g. Besprechung seitens des FD 60 auf das Vorkommen des **Schwarzstorch** verwiesen. Diese Art sollte in der ASP abschließend mitbetrachtet werden.

In der Planurkunde des Flächennutzungsplanes sollten Hinweise bezüglich Abschaltzeiten und/ oder CEF-Maßnahmen mit aufgenommen werden.

Für die Altzonen „Krummeweg“ und „Brömmelweg“ wird eine Artenschutzprüfung – Stufe I – wie bereits im Gutachten auf Seite 27 von WoltersPartner erwähnt - auch von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde als erforderlich angesehen. Aus dem Ergebnis der Stufe I könnte sich ein Erfordernis zur ASP – Stufe II ergeben.

Aus der Sicht der Wasserwirtschaft:

Die Konzentrationsflächen „Rüste“, „Krummeweg“ und „Brömmelweg“ befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Holsterhausen/Üfter Mark. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Zudem bitte ich den Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes:

Gemäß Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 zum vorbeugenden Immissionsschutz in der Planung, sollen sich die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm richten. Im Hinblick auf den Schall liegen die gewählten Abstände zur Wohnbebauung "auf der sicheren Seite", da die in den „weichen“ Kriterien gewählten Abstände über die Abstandserfordernisse für die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm (hartes Kriterium) hinausgehen. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer lässt sich durch den Einbau eines Abschaltmoduls realisieren. Die immissionsschutzrechtlichen Belange des Einzelfalles werden in nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.

Aus Sicht der Gesundheitsvorsorge und der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken vorgetragen.

Hinweis:

Mit dem vorgelegten sachliche Teilflächennutzungsplan soll das Thema „Windenergie“ abschließlich und vollständig gemäß §5 Abs. 2b BauGB abgearbeitet werden. In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung wurde ein schrittweises Vorgehen zur Ermittlung der Windkonzentrationsflächen durchgeführt, wobei einheitliche Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet zu Grunde gelegt wurden. Obwohl die bisher gültigen Windkraftkonzentrationszonen diesen Vorgaben nicht genügen, ist beabsichtigt die beiden bereits mit Windkraftanlagen bestückten Zonen erneut darzustellen, um dort einen erweiterten Bestandsschutz zu ermöglichen.

Seite 3

Weitere Hinweise:

Der Hinweis, dass die Bezirksregierung bei einer anderen Kommune sowohl für neue Konzentrationszonen als auch für Altzonen identische Beurteilungskriterien gefordert hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, deshalb im Vorfeld eine Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durchzuführen, wurde durch einen gemeinsamen Termin mit Kreis und Genehmigungsbehörde am 06.03.2015 gefolgt.

Der Hinweis, das Argument der Parzellenunschärfe der 33. FNP-Änderung nicht anzuführen, wird zur Kenntnis genommen. Ein Flächennutzungsplan der Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellt, ist mittlerweile sogar GIS-scharf. Allerdings hat sich dies erst in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung herauskristallisiert, dass Planungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB normsetzenden Charakter haben und daher keine Spielräume eingeräumt werden können. Zum Zeitpunkt der 33. FNP-Änderung war dies noch nicht der Fall. Es gab zwar die technischen Möglichkeiten, aber da der FNP grundsätzlich parzellenunscharf ist, besteht die Möglichkeit, dass Windenergieanlagen (WEA) nicht vollständig innerhalb der Konzentrationszonen liegen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 2004, dass sich auch die Rotoren einer WEA innerhalb der Baufläche bzw. der Konzentrationszone des FNP befinden müssen, gab es zum Zeitpunkt der Errichtung der WEA in Gahlen noch nicht. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung werden angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Schreiben vom 05.01.2015
Az.: 601/02103/14

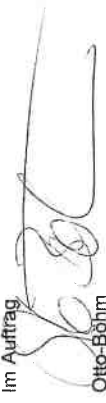
Da die Bezirksregierung Düsseldorf in einem ähnlich gelagerten Fall identische Beurteilungskriterien für Alt- und Neuzonen gefordert hat, empfehle ich dieses Vorgehen mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Den Verweis auf die bestehende ‚Parzellenunschärfe‘ zum Zeitpunkt der 33. FNP-Änderung kann ich nicht nachvollziehen, da es auch zu dieser Zeit durchaus die entsprechenden technischen Möglichkeiten (ALK-GIAP) zu einer parzellenscharfen Abgrenzung der Darstellung gab. Daher empfehle ich, dieses Argument nicht anzuführen.

Redaktionelle Hinweise:

- In Kapitel 5.3 wird auf die Abstimmungsgespräche und meine Stellungnahme zum Themenfeld ‚Landschaftsplanung im Rahmen des Scoopings verwiesen. Ich bitte zu ergänzen, dass aus Sicht der Landschaftsplanung bei Darstellung der Zonen Löhlerheim und Rüste, **vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages als Träger der Landschaftsplanung** keine Bedenken bestehen.
- Seite 16, Fußnote Zitat 15: Kreis **Wesel** anstatt ‚Kleve‘

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Otto Böhm



Gemeinde Schermbeck Aufstellung eines sachlichen Teil-FNP "Windenergie" von Iiter, Wolfgang

An: hans-juergen.schmeing@schermbeck.de
06.01.2015 12:57
Details verbergen
Von: "von Iiter, Wolfgang" <Wolfgang.vonIiter@brd.nrw.de>
An: "hans-juergen.schmeing@schermbeck.de" <hans-juergen.schmeing@schermbeck.de>

Gemeinde Schermbeck
Aufstellung eines sachlichen Teil-FNP "Windenergie"
Ihr Schreiben vom 01.12.2014; Az: 622-11

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Teil-Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BlmSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Es handelt sich hierbei immer um eine Einzelfallentscheidung.

Die Zustimmung zu der Errichtung von geplanten Bauwerken kann ggfs. u.a. aufgrund § 18a LuftVG versagt werden (materielles Bauverbot), wenn Störungen von Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind. Aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) ist eine konkretere Aussage leider nicht möglich.

Aufgrund evtl. militärischer Belange bitte ich - falls noch nicht geschehen – das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- Keine Bedenken und Anregungen.

Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmaleinheiten sowie -förderung (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:

- Keine Bedenken.

Belange des Luftverkehrs
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis, dass Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund der besonderen luftrechtlichen Zustimmung bedürfen, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung beachtet.

Der Hinweis, dass eine Aussage seitens der Luftverkehrsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt, aufgrund fehlender Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ ...) nicht möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn zu beteiligen, wurde bereits im Verfahren gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zu beachten.

Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33):
Keine Bedenken und Anregungen.

Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmaleinheiten (Dez. 35):
Keine Bedenken

Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51):

Die Hinweise, dass von der Planung keine ordnungsbehördliche Verordnung betroffen ist und für weitere naturschutzrechtliche Belange der Kreis Wesel zuständig ist, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) und des Immissionsschutzes (Dez. 54):
Nicht berührt.

Belange des Gewässerschutzes / Rohrfernleitungen(Dez. 54):
Gegen die Ausweisung der Flächen Lühlerheim und Lichtenhagen bestehen aus Sicht der Wasserversorgung keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Nach Prüfung der Unterlagen auf Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf komme ich zu dem Ergebnis, dass solche von der Darstellungsänderung nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist der Kreis Wesel als untere Landschaftsbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Wasserversorgung

Die Gemeinde Schermbeck hat 4 potentielle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Die Flächen „2 Lühlersheim“ und „3 Lichtenhagen“ liegen nicht in einem festgesetztem Wasserschutzgebiet oder dem Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Ausweisung dieser Flächen für Windenergieanlagen bestehen keine Bedenken.

Die Flächen „1 Overbeck“ und „4 Rüster“ liegen in der Zone III b bzw. III c des

Wasserschutzgebietes Holsterhausen/Üfter Mark vom 04.05.1998. Gegen die weiteren Planungen bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 04.05.1998 eingehalten werden.

ÜSG/HWRM

Keine der potenziellen Konzentrationszonen liegt in einem Überschwemmungsgebiet, nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG für welches besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Die gemäß § 76 WHG festgesetzten, vorläufig gesicherten oder derzeit im Festsetzungsverfahren befindlichen Überschwemmungsgebiete sind auf der Seite der Bezirksregierung Düsseldorf einzusehen:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Parallel zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wurden für die ermittelten Risikogebiete bis Ende 2013 auch Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasser Szenarien erstellt. Unter anderem wurden hier auch Gebiete ermittelt, die bei extremen Hochwasserereignissen überflutet werden können. Die potenziellen Konzentrationszonen liegen außerhalb dieser Flächen. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind auf der

Der Hinweis, dass gegen die Flächen Overbeck und Rüster nur keine Bedenken bestehen, wenn die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung Holsterhausen /ÜfterMark eingehalten werden, wurde bereits durch Aufnahme eines Hinweises in der Begründung beachtet.

Die Hinweise bzgl. der Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch für die Planung nicht relevant, da die dargestellten Konzentrationszonen außerhalb dieser Gebiete liegen.

Der Hinweis, zur Rohrfernleitung im Bereich der Konzentrationszone Lichtenhagen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch für den vorliegenden Teil-FNP nicht relevant, da die Konzentrationszone Lichtenhagen nicht dargestellt wird.

Der Anregung, im weiteren Verfahren die Betreiber der beiden Rohrfernleitungen zu beteiligen, wird gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und ggf. zu beachten sowie der Anregung zur Beteiligung der Rohrlleitungsbetreiber im weiteren Verfahren zu folgen.

Der Anregung die beiden Rohrfernleitungen im Flächennutzungsplan darzustellen wird nicht gefolgt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie und nicht um den Gesamt-FNP der Gemeinde Schermbeck. Sollte im weiteren Verfahren eine Konzentrationszone von den Rohrfernleitungen betroffen sein, wird im Plan darauf hingewiesen. Eine grundsätzliche Darstellung erfolgt jedoch nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, der Anregung nicht zu folgen.

Weitere Hinweise:

Der Hinweis, dass die vorliegende Stellungnahme nur als Träger öffentlicher Belange erfolgte und nicht als Genehmigungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

2	Seite 3 von 4 Flussgebietsseite des Landes NRW veröffentlicht: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten haben im Gegensatz zu der ordnungsbehördlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten jedoch informativen Charakter. Auf Basis der erstellten Risiko- und Gefahrenkarten werden für die ermittelten Risikogebiete bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementplanungen durchgeführt (§§ 73 bis 75 WHG). Rohrfernleitungen Die Gemeinde Schermbeck plant neue Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auszuweisen. Aus den vorliegenden Unterlagen wird ersichtlich, dass grundsätzlich vier Konzentrationszonen möglich wären, wobei die Zone „Lichtenhagen“ als nicht empfehlenswert eingestuft wird. Innerhalb des betrachteten Untersuchungsbereiches der Gemeinde Schermbeck verlaufen zwei Rohrfernleitungen der Firmen NWO und RRP. Die Fernleitungsanlage der Fa. RRP verläuft parallel zum Wesel-Datteln-Kanal und liegt somit außerhalb der geplanten Konzentrationszonen. Die Fernleitungsanlage der Fa. NWO verläuft westlich von Schermbeck und würde somit die Konzentrationszone „Lichtenhagen“ durchqueren. Zum Schutz der Rohrfernleitungsanlagen sind diese in dinglich gesicherten, 10 m breiten Schutzstreifen verlegt, welche eine anderweitige Nutzung stark beeinträchtigen. Gemäß der Rohrfernleitungsverordnung und der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen dürfen keine betriebsfremden Bauwerke innerhalb dieses Streifens errichtet werden. Der Betreiber der betroffenen Rohrfernleitungsanlage ist im Verfahren zu beteiligen. Die Kontaktdaten der Fa. NWO lauten: Nord-West Oelleitung GmbH Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven Der Verlauf der beiden Rohrfernleitungsanlagen ist im Flächennutzungsplan darzustellen und auf die beschränkte Nutzung innerhalb des Schutzstreifens sollte in den textlichen Erläuterungen hingewiesen werden. Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen. Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. file:///C:/Users/bf6003/AppData/Local/Temp/notesD04E7C/-web9830.htm 06.01.2015
---	---

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang von Itter

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Dezernat 53.1 – allgem. Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475-2858
Fax.: 0211 / 475-2943
E-Mail: wolfgang.vonitter@brd.nrw.de

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Niederrhein, Molkisstraße 8, 46463 Wesel

Gemeinde Schermbeck
Postfach 1140
46510 Schermbeck

Gemeinde Schermbeck
09. Dez. 2014

08.12.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

310-11-50.100

bei Antwort bitte angeben

Herr Volmering

Fachgebiet Hoheit

Telefon 0281/ 33832-19

martin.volmering@wald-und-

holz.nrw.de

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 01.12.2014, Az.: 622-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstbehördlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken vorge-
tragen.

In den Konzentrationszonen Rüste und Lühlerheim stocken mehrere Wallhe-
cken, Windschutzanlagen und -streifen. Diese gelten gemäß § 1 Abs. 1 Lan-
desforstgesetz NRW als Wald. Diese **linearen** Waldelemente dienen u.a.
dem Erosionsschutz und besitzen eine hohe ökologische Bedeutung. Wallhe-
cken gehören wegen ihrer Bedeutung zu den gesetzlich geschützten Land-
schaftsbestandteilen (§ 47 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW).

Sofern eine kleinflächige Inanspruchnahme dieser Waldelemente im Einzelfall
(z.B. für die Schaffung einer Zufahrt) unumgänglich erforderlich ist, bitte ich
um frühzeitige Kontaktaufnahmen, da hierfür ein Waldumwandlungsverfahren
gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW durchzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Volmering



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Molkisstraße 8
46463 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-65
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Die Hinweise, dass innerhalb der Konzentrationszonen Rüste und Lühlerheim mehrere Wallhecken, Windschutzanlagen und -streifen stocken und diese als Wald gelten bzw. die Wallhecken zu den gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen gehören, werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis, dass lineare Waldelemente u.a. dem Erosionsschutz dienen und eine hohe ökologische Funktion haben, wird zur Kenntnis genommen und durch Aufnahme in den Umweltbericht beachtet.

Der Hinweis, dass frühzeitig mit dem Landesbetrieb Kontakt aufgenommen werden soll, sofern eine Inanspruchnahme dieser Waldelemente unumgänglich ist, wird zur Kenntnis genommen und wäre im konkreten Genehmigungsverfahren durch den Antragsteller zu beachten.

Der Hinweis, dass dann ein Waldumwandlungsverfahren erforderlich wird, wird zur Kenntnis genommen und durch Aufnahme eines Hinweises in die Begründung ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise durch eine entsprechende Aufnahme in Umweltbericht und Begründung zu beachten.



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel

Kontakt: Frau Georgi
Telefon: 0281/108-320
Fax: 0211/87565-1172152
E-Mail: bettina.georgi@strassen.nrw.de
Zeichen: 20401/A 4/FNP WE-A
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 23.12.2014

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel
Postfach 100223 - 46463 Wesel

Gemeinde Schermbeck
Postfach 11140
46510 Schermbeck



Aufteilung des sachlichen Teilflächenutzungsplanes „Windenergie“
Ihr Schreiben vom 01.12.2014, Az. 622-11

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmeing,

von Ihren Planungen sind konkret die Belange der Landesstraße 104 im Abschnitt 3 berührt, die in diesem Bereich als freie Strecken festgesetzt ist. Inwieweit die neu ausgewiesenen Konzentrationssflächen nicht über das unbeschränkt öffentliche nachgeordnete Straßennetz erschlossen werden bedarf einer Überprüfung. Ggf. finden die Anbaubeschränkungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW Anwendung.

Grundsätzlich bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln.
Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkt gewidmete Straßen, Wirtschaftswege oder Zufahrten bedarf meiner vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 – 901-3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Einhalbalächen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Postfach 100223 - 46463 Wesel
Telefon: 0281/108-1
kontakt.ml.n@strassen.nrw.de

Straßen.NRW-Betriebssitz - Postfach 10 16 53 - 43181 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de - E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen - BLZ 30050000 - Konto-Nr. 400581.5
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Der Hinweis, dass die Belange des Landesstraße 104 im Abschnitt 3 berührt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Anbaubeschränkungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW Anwendung finden, wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis, dass nur durch die Darstellung im Flächennutzungsplan kein Anspruch auf unmittelbare Erschließung besteht, sondern dies im konkretisierenden Verfahren zu regeln ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Erschließung zur freien Straße der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen, Wirtschaftswege oder Zufahrten einer Genehmigung / Sondererlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen nicht gerecht werden, ist nicht richtig.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil vom 28.08.2008 (8 A 2138/06) klargestellt, dass den von der WEA ausgehenden Gefährdungen des Straßenverkehrs im Einzelfall durch die Befügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann. So werde das Eiswurfisiko durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung minimiert; gegen herabfallende Anlagenteile könne durch die Verpflichtung des Betreibers zu regelmäßiger fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Anlage in zeitlich überschaubaren Abständen wirksam Vorsorge getroffen werden.

Der Hinweis, dass auch der Windenergieerlass zur Reduzierung der Gefahrenpunkte einen Mindestabstand aus dem 1,5 fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser empfiehlt, ist durch das o.g. Urteil des OVG Münsters somit nicht mehr haltbar.

Der Hinweis, dass der Einwender sich weitere Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen im Rahmen der konkretisierenden Verfahren vorbehält, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck nimmt die Hinweise grundsätzlich zur Kenntnis. Dem Hinweis bzgl. des Abstandes der Anlagen zur Straße wird nicht gefolgt.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

Weitere Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen behalte ich mir im Rahmen der konkretisierenden Verfahren vor.

Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

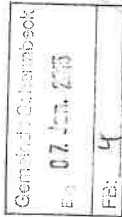

(Georgi)

DER LANDRAT

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Gemeindeverwaltung Schermbeck
Herr Schmeing
Postfach 1140

46510 Schermbeck



Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck
hier: Ihre Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß 4 (1)
BauGB vom 01.12.2014, Az.: 622-11

Sehr geehrter Herr Schmeing,

zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck ergibt sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen folgende Stellungnahme:

Im Rahmen meiner Zuständigkeiten als Straßenbaustraßen für Kreisstraßen im Kreis Recklinghausen erhebe ich gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis: Werden Fahrtstreifen auf Kreisstraßen für die Andienung von Baustellen z. B. für Anlagen der Windenergie mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge) gebraucht, sind sie mit der gemäß § 29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen gebe ich zum oben genannten Planungsvorhaben folgenden Hinweis:

Die Konzentrationszonen für Windenergienutzung liegen innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIA und IIIC des durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.05.1998 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Holsterhausen / Ufer Mark“. Hierbei sind besondere Auflagen zu beachten, die ggf. einer Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VG) bedürfen. Anträge sollten ggf. vorab mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel abgestimmt werden.

Nachrichtlicher Hinweis an den Verfahrensträger:
Gem. ZustVU ist für den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und sonstiger Rechtsvorschriften, die den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung betreffen, die obere Umweltschutzbehörde (Bezirksregierung Münster)



KREIS
RECKLINGHAUSEN
DER WESTFÄLISCHE KREIS

Datum:
05. Januar 2015
FD:
Kreisentwicklung und Wirtschaft (18)
Räumliche Planung u. Verkehr

Gebäude:
Kreishaushaus
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Aktenzeichen:
(18) 61 31 30 Sachl TeilfNP WEA

Auskunft:
Herr Behringer
Zimmer Nummer:
2.4.15

Telefon:
02361 / 53 - 44 34
Telefax:
02361 / 53 - 68 44 34
E-mail:
Alexander.Behringer@kreis-re.de

Paketadresse:
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Telefonzentrale:
02361 / 53 - 0
E-mail (zentral):
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Bankverbindung:
Sparkasse Vest RE
BLZ:
426 501 50
Kto.-Nr.:
90 000 241
IBAN:
DE27 4265 0150 0090 0002 41
BIC:
WELADED1REX

Straßenbaustraßen:
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Der Hinweis, dass sofern Fahrtstreifen auf Kreisstraßen für die Andienung von Baustellen gebraucht werden, diese mit der zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen und ist ggf. im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlagen durch den Antragsteller zu beachten.

Untere Wasserbehörde:

Der Hinweis, dass die Konzentrationszonen innerhalb des Wasserschutzgebietes Holsterhausen/ Ufer Mark“ liegen, wird zur Kenntnis genommen und durch Ergänzung in der Begründung beachtet.

Nachrichtlicher Hinweis an den Verfahrensträger:

Der Hinweis, dass für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung die Obere Umweltschutzbehörde zuständig ist, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Hinsichtlich des Hinweises der unteren Wasserbehörde erfolgt eine entsprechende Ergänzung der Begründung.

Kreis Recklinghausen
Der Landrat

Stellungnahme zur Aufstellung des sachlichen Teilflächenutzungsplanes „Windenergie“
der Gemeinde Scherrenbeck vom 05.01.2015

Seite 2 von 2

zuständig. Somit hat die Untere Wasserbehörde Recklinghausen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung nicht betrachtet.

Weitere Anregungen und Hinweise bringe ich derzeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Behringer



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3, Az. 45-60/
III-ohne-14-FNP / WEA

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn

Gemeinde Schermbeck
Bauamt
Weseler Str. 2
46514 Schermbeck



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

TEL +49 (0)228 5504 - 4585
FAX +49 (0)228 5504 - 5763
BW 3402
E-MAIL bauludw@bundeswehr.org
BEGABREITER Herr Nogueira Duarte Mack
Per E-Mail

DATUM 09.12.2014

BETREFF Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck
hier: Abgabe - Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 01.12.2014; Ihr Zeichen: 622-11

ANLAGEN - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt und militärische Interessen sind betroffen.

Fläche	LV-Radar	Entfernungsbereich	Max. Bauhöhe ü. NN
Lütherheim	Marienbaum	25 – 30 km	161,1 m
Rüster Feld	Marienbaum	35 – 40 km	207,5 m
Krummweg	Marienbaum	35 – 40 km	207,5 m
Brömmelweg	Marienbaum	35 – 40 km	207,5 m

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack
Nogueira Duarte Mack

Der Hinweis, dass die Belange der Bundeswehr berührt und militärische Interessen betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

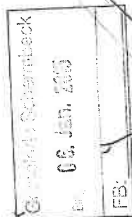
Der Hinweis, dass der Umfang der betroffenen Belange der Bundeswehr erst im Rahmen der konkreten Standortplanung beurteilt werden kann und nur dann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen und ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.



Landesbetrieb
De-Greif-Strasse 195
D-7803 Krefeld
Fon: +49 (0)21 51 8 97-0
Fax: +49 (0)21 51 8 97-505
poststelle@gd.nrw.de
Helebe
Gitzentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED0



Gemeinde Schermbeck
Postfach 1140
46510 Schermbeck

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47107 Krefeld

Bearbeiter: Herr Steudte-Gaudich
Durchwahl: 897-523
E-Mail: steudte-gaudich@gd.nrw.de
Datum: 5. Januar 2015
Gesch.-Z.: 31.130 / 8293 / 2014

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Schermbeck

Ihr Schreiben 622-11 vom 01.12.2014

Sehr geehrter Herr Schmeing, sehr geehrte Damen und Herren,

aus geowissenschaftlicher Sicht ergeben sich zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" folgende Anmerkungen:

1. Bodenschutz

Schutzwürdige Böden sind nach der Bodenkarte im Maßstab 1 : 50 000¹ von den Planungen nicht betroffen, grundsätzliche Bedenken bestehen insofern nicht.

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanungen und Vorhabensumsetzungen sollte folgende Quelle fachlich berücksichtigt werden:

- **Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen;** Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bearbeitung durch Ingenieurbüro Feldwisch und Bosch & Partner GmbH, 2014, 83 S.

Ferner liegen von den beiden neu festzusetzenden Konzentrationszonen analoge Bodenkarten im Maßstab 1 : 5 000 aus den 1970-er Jahren vor, über deren Auswertmöglichkeiten und Bezugsbedingungen ich auf Nachfrage gerne Auskunft gebe.

¹ "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, Geologischer Dienst - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004); unter http://www.gd.nrw.de/zip/q_bk50hnrw.pdf sind Hinweise zur Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version abrufbar, inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/q_bkswb.pdf.

Bodenschutz:

Der Hinweis, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung folgende Quelle berücksichtigt werden soll, wird zur Kenntnis genommen und beachtet:

„Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ ...

Der Hinweis, dass für die beiden Konzentrationszonen Bodenkarten aus den 70er Jahren vorliegen und über diese Auskunft gegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Rohstoffsicherung:

Der Hinweis, dass die Belange der Rohstoffsicherung ausreichend berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Untergrundverfahren / Baugrundverhältnisse

Der Hinweis, dass bei den nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Baugrundverhältnisse objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten sind, wird zur Kenntnis genommen und ist im konkreten Genehmigungsverfahren durch den Antragsteller/die Genehmigungsbehörde zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

2. Rohstoffsicherung

In dem Vorentwurf der Begründung (Kap. 5.2) werden regionalplanerisch festgesetzte Bereiche für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-Flächen) als Ausschlussflächen bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen berücksichtigt. Gleichfalls stellen "Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" ein "hartes" Tabukriterium dar.

Insofern wurden die Belange der Rohstoffsicherung bei der Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie hinreichend berücksichtigt.

3. Untergrundgefahren / Baugrundverhältnisse

Bei den nachfolgenden Genehmigungsplanungen sind die Baugrundverhältnisse objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Stefanie Gaudich
(Steutde-Gaudich)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Schermbeck

Weseler Straße 2

46514 Schermbeck

Datum: 16. Dezember 2014
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2014-686
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bez-reg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02331/82-3674
Fax: 02331/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund



Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 01.12.2014 - 622-11 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es sich bei den Planungsflächen um vier Teilbereiche handelt wird zu jedem Teilbereich separat eine Stellungnahme abgegeben.

Teilbereich 1 - Lühlerheim

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle und Salz verliehenen Bergwerksfeld „Rees“, über dem auf Salz verliehenen Bergwerksfeld „Bocholt“, sowie über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnis „Wesel Gas“.

Eigentümer der Bergwerksfelder „Rees“ und „Bocholt“ ist das Land NRW. In diesen Bergwerksfeldern ist bisher kein Bergbau umgegangen. Es ist aufgrund der wirtschaftlichen und geologischen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten in diesen Bergwerksfeldern zu rechnen.

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Teilbereich 1 – Lühlerheim / Teilbereich 2 – Rüste

Der Hinweis, dass der Planbereich über Bergwerksfeldern liegt, auf denen bisher kein Bergbau umgegangen und in naher Zukunft nicht mit Bergbau zu rechnen ist sowie eine Erlaubnis für Kohlenwasserstoffe vorliegt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass das Land NRW Eigentümer der Bergwerksfelder im Lühlerheim und die RAG Eigentümer der Bergwerksfelder in Rüste ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, auf den Eigentümer der Erlaubnis, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass im Plangebiet keine bergbaulichen Einwirkungen zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Bergwerksfeldeigentümer an der weiteren Planung zu beteiligen, wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und den Anregungen zu beiden Teilbereichen zu folgen.

Teilbereich 3 – Krummeweg / Teilbereich 4– Brömmelweg

Der Hinweis, dass der Planbereich über Bergwerksfeldern liegt, auf denen bisher kein Bergbau umgegangen und in naher Zukunft nicht mit Bergbau zu rechnen ist sowie eine Erlaubnis für Kohlenwasserstoffe vorliegt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die RAG Eigentümer der Bergwerksfelder ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, auf den Eigentümer der Erlaubnis, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass im Plangebiet keine bergbaulichen Einwirkungen zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Hauptplatz:
Selbenstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02331 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0080 17

BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:

DE123878675



Inhaber der Erlaubnis sind die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Altestadt 8 in 40213 Düsseldorf, und die PVG GmbH - Resources Services and Management, Emscherstraße 48 in 45891 Gelsenkirchen.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerksfeldeigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Teilbereich 2 - Rüste

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rüste“, sowie über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnissen „Altendorf Gas“ und „Wesel Gas“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Rüste“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Inhaber der Erlaubnis „Altendorf Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rütenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen

Inhaber der Erlaubnis „Wesel Gas“ sind die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Altestadt 8 in 40213 Düsseldorf, und die PVG GmbH - Resources Services and Management, Emscherstraße 48 in 45891 Gelsenkirchen.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle



ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerksfeldeigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Teilbereich 3 - Krummeweg

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lippermulde 1“, sowie über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnis „Wesel Gas“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Lippermulde 1“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Inhaber der Erlaubnis „Wesel Gas“ sind die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Altestadt 8 in 40213 Düsseldorf, und die PVG GmbH - Resources Services and Management, Emscherstraße 48 in 45891 Gelsenkirchen.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsfläche ist hier nichts bekannt. Hierzu verweise ich auch auf die von Ihnen bereits beteiligte Bergwerkseigentümerin.

Teilbereich 4 - Brömmelweg

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lippermulde 1“, sowie über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnis „Wesel Gas“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Lippermulde 1“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.



Inhaber der Erlaubnis „Wesel Gas“ sind die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Altestadt 8 in 40213 Düsseldorf, und die PVG GmbH - Resources Services and Management, Emscherstraße 48 in 45891 Gelsenkirchen.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsfläche ist hier nichts bekannt. Hierzu verweise ich auch auf die von Ihnen bereits beteiligte Bergwerkseigentümerin.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Jablonski)

STADT DORSTEN



DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadtverwaltung Dorsten · Postfach 210265 · 48269 Dorsten

Ant: Planungs- und Umweltamt
Gebäude: Hallerter Str. 5 - Rathaus
Zimmer: 209
Auskunft: Frau Lohse-Mach
Durchwahl Tel.: 0 23 62 / 66 49 31
Durchwahl Fax: 0 23 62 / 66 57 61
E-Mail: manuela.lohse-mach@dorsten.de

Gemeinde Schermbeck
Postfach 11 40

46510 Schermbeck

Zeichen und Datum Ihres Schreibens

622-11, 01.12.2014

61 13 08 ma

18.12.2014

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck
- hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadt Dorsten werden zu Ihrem oben genannten Vorhaben werden grundsätzlich weder Bedenken erhoben noch Anregungen vorgebracht.

Anmerkung:

Die Potenzialfläche Rüste grenzt unmittelbar an den östlich anschließenden Potenzialbereich 15 der Stadt Dorsten an. Hierzu hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten am 16.12.2014 den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gefasst.

Zuge der weiteren Planungen sollten die o. g. Bereiche im Zusammenhang betrachtet und ein künftiges Parkkonzept, zur Ausnutzung von Synergien, gemeinschaftlich entwickelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

- Amtsleiter -

Name des Geldinstitutes: Sparkasse Vest Recklinghausen
Volksbank Dorsten eG

Kontonummer: 10 000 701
100 072 500

Bankleitzahl: BLZ 426 501 50
BLZ 426 623 20

BIC: WELADED3333
GENODEM3333

Telefon: 02362 66-0
Bürgermeister-Hotline: 02362 66-3333
Fax: 02362 66-3366
Internet: <http://www.dorsten.de>



Es werden keine grundsätzlichen Bedenken hervorgebracht.

Der Hinweis, dass die Potenzialfläche Rüste unmittelbar an den östlich anschließenden Potenzialbereich 15 (frühzeitiges Verfahren) der Stadt Dorsten angrenzt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die o.g. Bereiche im Zusammenhang zu betrachten und ein künftiges Parkkonzept, zur Ausnutzung von Synergien, gemeinschaftlich zu entwickeln, wird dahingehend gefolgt, dass die Gemeinde Schermbeck die Investoren, auf die derzeit laufende Planung in Dorsten hinweist.

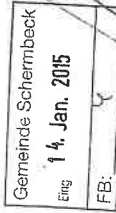
Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, den Hinweis zur Windenergieplanung der Stadt Dorsten an die möglichen Investoren weiterzuleiten.



Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.metropolieruhr.de



Regionalverband Ruhr - Postfach 10 372 64 - 45032 Essen
Bereich Umwelt Referat 11

Bürgermeister
Gemeinde Schermbeck
Postfach 1140
46510 Schermbeck

Datum	09.01.2014	Name	Wullenkord	Ihr Zeichen	622-11	Fon	2069 - 521
E-Mail	wullenkord@rwr-online.de	E-Mail		Unser Zeichen	11-1-2-151-14/15-9	Fax	2069 - 598

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der räumliche Geltungsbereich der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans liegt innerhalb der ländlichen Randzone des Ruhrgebietes in einem für die Freizeit und Erholung bedeutenden Landschaftsraum.

Bei der Änderung wird das Verbandsverzeichnis Grünflächen betroffen. Hier die Flächen Nr. 64, 69, 71 und Nr. 72 im Kreis Wesel.

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verfolgt die Gemeinde Schermbeck das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren.

Die geplante Darstellung ist unter der Voraussetzung ausreichender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Zielen der Verbandsgrünfläche vereinbar. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die neuen Darstellungen.

Mit freundlichen Grüßen


(Wullenkord)

Sparkasse Essen
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63
SWIFT-BIC: SPESDE33

Postbank Essen
IBAN: DE67 3601 0043 0012 3404 34
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Steuernummer:
PVR 112/5797/0116
USt-IdNr. DE 173867500

Der Hinweis, dass der Geltungsbereich des Teil-FNP in einem für die Freizeit- und Erholung bedeutenden Landschaftsraum liegt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass durch die Änderung die Verbandsgrünflächen Nr. 64,69,71 und 72 betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Darstellung von Konzentrationszonen unter der Voraussetzung ausreichender Ausgleichs- und ersatzmaßnahmen mit den Zielen der Verbandsgrünflächen vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen und wäre im Rahmen der konkreten Genehmigung zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
Postfach 1140
46510 Schermbeck

Gemeinde Schermbeck	
Erng:	02. Feb. 2015
FB:	

Datum und Zeichen stets angeben

28.01.2015
333.45-125.2/14-002

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

**Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der
Gemeinde Schermbeck
Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-
lange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: Belange der Bodendenkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Ich bitte Sie zu entschuldigen, dass mir
eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich war.

Geplant ist die Ausweisung von Flächen für die Windenergie. Die Flächen Rüste und
Lühlerheim werden erstmalig als Flächen für die Windenergie ausgewiesen.

Für den Änderungsbereich liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz
von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzu-
führen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenti-
als in diesen Bereichen bislang noch nicht durchgeführt wurden.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des
Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu
ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürf-
nisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bau-
leitplänen zu berücksichtigen und mit dem Ihnen zukommenden Gewicht in die Ab-

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2235 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anfragen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DP-Hauptdienstleistungen, Stollenbauwerk, 53115 Bonn
Telefon: 0221 809-2235, Telefax: 0221 809-2236, 809-2237, 809-2238
USC-BK: DE 122 636 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 06061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 94 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDE33

Der Hinweis, das für den Änderungsbereich derzeit keine konkreten Hinweise auf
die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, sowohl die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen
Bedürfnisse der Bevölkerung als auch das archäologische Kulturgut zu beachten,
ist bereits im Umweltbericht gefolgt worden.

Der Hinweis, dass das Amt für Bodendenkmalpflege zunächst eine Begehung der
Flächen durchführen möchte, um eine archäologische Grunderfassung als
Grundlage für den Umweltbericht zu liefern, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, dass die Gemeinde Schermbeck eine Prospektion durchführen
lassen muss, sofern die Grunderfassung Hinweise auf die Existenz von
Bodendenkmälern liefert, wird nicht gefolgt.

Um die Forderungen des LWL zu erfüllen, sollen ggf. im Bereich der Zone Rüste
und Lühlerheim, in die baulich eingegriffen werden soll, eine oberflächliche
Prospektion durchgeführt werden, die letztlich auch nur eine gewisse Sicherheit
im Hinblick auf Fundstellen bringen können. Abgesehen von der zeitlichen
Verzögerung entstehen so erhebliche Kosten.

Aufgabe der Bauleitplanung ist die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und
Ordnung in der Gemeinde Schermbeck. Im Rahmen der Aufstellung eines
Flächennutzungsplanes werden Denkmäler nur nachrichtlich übernommen, die,
gemessen an der Funktion des Flächennutzungsplanes und seinem
Darstellungsmaßstab, nach Umfang und Bedeutung für die im
Flächennutzungsplan aufzeigende städtebauliche Entwicklung für eine
nachrichtliche Übernahme in Betracht kommen. Hier reicht auch die
deklaratorische Eintragung aus.

Fraglich ist, ob die Gemeinde in diesem Fall eine Ermittlungspflicht hinsichtlich
denkmalspflegerischer Belange trifft.

Sodern diese Bodendenkmäler bekannt waren, wurden diese in die Ermittlung der
Suchräume als Tabukriterium einbezogen. Abwägungsbeachtlich i.S.d. § 1 Abs. 6
Nr. 5 BauGB sind nur die nach Landesrecht untersuchungsgestellten
Bodendenkmäler. Eine Ausnahme bildet § 11 DSchG NRW, wonach die Sicherung
von Bodendenkmälern bei der Bauleitplanung zu beachten ist. Sicherung bedeutet
in diesem Sinne, dass von Planungen Abstand zu nehmen ist, deren Umsetzung
den Untergang des Bodendenkmals zur Folge haben kann.

Letztlich ist abzuwägen zwischen den Belangen, die für die Planung sprechen und
jenen, die gegen die Planung sprechen. Es ist die Frage zu stellen, inwieweit die
Planung die Belange des Denkmalschutzes mit welchem Gewicht berührt.

wägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW).

Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen:

Da für den Änderungsbereich derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geegte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen.

Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände erbitte ich zunächst die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer bzw. Pächter. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Frau Kreutzberg, Telefon 0228/9834-154, abzustimmen.

Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen erforderlich und durch die Gemeinde Schermbeck als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich anschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Darstellungen Belange des Bodendenkmalerschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.

Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.

Eine archäologische Prospektion auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, wo noch kein konkreter Standort einer Windkraftanlage bekannt ist, erscheint fragwürdig. Es scheint zweckmäßiger, auf die zeitlich und finanziell aufwendigen Untersuchungen, die auch noch mit Unsicherheiten belastet sind, zu verzichten und im Falle von Funden, auch mit dem Nachteil eines Baustopps, denkmalrechtlich zu reagieren. Dieses Risiko betrifft auch allein die Flächeneigentümer bzw. Bauherren. Von der räumlichen Ausdehnung der Fundstellen ist nicht zu erwarten, dass auch bei Funden die Bauvorhaben nicht mehr zu realisieren wäre, so dass die Planung zumindest in Teilen immer noch sinnvoll umsetzbar und damit auch erforderlich ist. Wahrscheinlicher ist aber, dass lediglich eine zeitliche Verzögerung eintritt, um Funde zu bergen. Ein Verhaltenshinweis beim Fund von Bodendenkmälern ist bereits in die Begründung aufgenommen, er kann auch in die nachfolgenden Genehmigungsverfahren einfließen.

Die Belange des Denkmalschutzes können beim Auffinden von Bodendenkmälern bei den Bauarbeiten noch ausreichend gewahrt werden, eine Sondierung des Geländes erscheint in Anbetracht der zeitlichen Verzögerung mit dem wirtschaftlichen Schaden (Vorfianzierung Grunderwerb durch die Gemeinde) mit den entstehenden Kosten unverhältnismäßig. Eine Ermittlungspflicht des Vorliegens denkmalpflegerischer Belange durch die Gemeinde besteht in diesem Fall nicht.

Sofern seitens des Amt für Denkmalpflege die angeregte Prospektion im Laufe der Verfahrens oder auch danach durchgeführt werden sollte, werden die Ergebnisse dieser Untersuchung im Rahmen der konkreten Genehmigungen der Windkraftanlagen berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und der Anregung bzgl. der Prospektion nicht zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schwan
Semrau

Seite 3

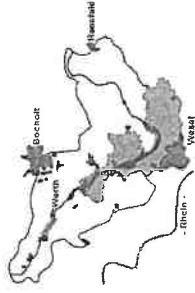
Wasser- und Bodenverband „Mittlere Issel“

Verbandsvorsitzender: Volker Eiersmann 46499 Hamminkeln Hamminkelner Straße 88
Tel. Nr. 02856/ 90 14 84, FAX. 02856/ 90 99 746

WBV „Mittlere Issel“ e.V., Hamminkelner Straße 88 46499 Hamminkeln

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

Postfach 11140
46510 Schermbeck



Datum: 30. Dezember 2014
Datei: St_622-11_Schb_14_12_27
Ihr Zeichen: 622-11
Sachbearbeiter: Herr H.J. Schneéing
Aktenzeichen:

Betr: **Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck; Schreiben vom 1. 12. 2014**
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr obengenanntes Schreiben nehme ich zu der geplanten Konzentrationszonen „Löhler Heim“, wie folgt Stellung:

Unter Hinweis auf die Aufgaben des Verbandes zur Unterhaltung der Gewässer und deren Umgestaltung haben die von ihnen vorgesehenen Ausweisungen der Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Bereich „Löhler Heim“ keinen Einfluss.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Bau der Anlagen ist in den Fällen, wo eine Veränderung an den Gewässern vorgesehen ist (Anlegung von Zufahrten) eine Beteiligung des Verbandes erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Hönigfeld
Verbandstechniker

Anlagen:

Verbandstechniker: Klaus-G. Hengsfeld, Jerichostraße 32a 46399 Bocholt
Tel. 0160/ 8054362, dienstl. 02865/ 60 39 95; Fax 02865/ 60 39 97
Bankverbindung: Volksbank Rhein- Lippe BLZ 356 605 99 Kto. Nr. 500 100 200

Der Hinweis, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen in Löhlerheim keinen Einfluss auf die Aufgaben des Verbandes hat, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, den Wasser- und Bodenverband im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu beteiligen, wäre ggf. im späteren, konkreten Genehmigungsverfahren durch den Kreis Wesel zu berücksichtigen .

Beschlussvorschlag:

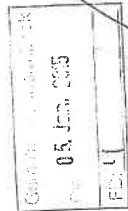
Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen .

Wasser- und Bodenverband Obere Isel

www.Obere-Isel.de, Hanßemannsweg 4, 46499 Hamminkeln

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister

Postfach 1140
46510 Schermbeck



Ihre Nachricht vom 1.12.2014
Ihre Zeichen 622-11
Unsere Zeichen St. 622-11_schb_14_12_28
Hamminkeln, den 28.12.2014

Betr:

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der
Gemeinde Schermbeck; Schreiben vom 1.12.2014
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr obengenanntes Schreiben nehme ich zu der geplanten Konzentrationszonen
„Lühler Heim“, wie folgt Stellung:

Unter Hinweis auf die Aufgaben des Verbandes zur Unterhaltung der Gewässer und deren
Umgestaltung haben die von ihnen vorgesehenen Ausweisungen der Konzentrationszone für
Windkraftanlagen im Bereich „Lühler Heim“ keinen Einfluss.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Bau der Anlagen ist in den Fällen, wo eine
Veränderung an den Gewässern vorgesehen ist (Anlegung von Zufahrten) eine Beteiligung des
Verbandes erforderlich.

mit freundlichen Grüßen

(Klaus Hengefeld)
Verbandstechniker

Anlagen:

Stellv. Verbandsvorsteher:

Rainer Kremer, Im Birkenschiad 11, 46514 Schermbeck,
Tel. 02865/652, Fax: 02865/909922

Bankverbindung:

Volkbank Rhein-Lippe eG, Wesel, Kto. 1312020013, BLZ 355 605 99



Vorsteher:
Horst Buchmann
Hanßemannsweg 4
46499 Hamminkeln
Telefon: 02856/522 o. 2885
E-Mail: isselhuk@aol.com

Techniker:
Klaus Hengefeld
Jerichostr. 32a
46399 Bocholt
Telefon: 0160/8054362
Fax: 02865/603997
E-Mail: klaus@hengefeld.de

Rechnerin:
Christa Kunkel
Am Winzelsch 3
46499 Hamminkeln
Telefon: 02856/58285
Fax: 02856/58286
E-Mail: oi-rechnerin@vr-web.de

Der Hinweis, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen in Lühlerheim keinen Einfluss auf die Aufgaben des Verbandes hat, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, den Wasser- und Bodenverband im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu beteiligen, wäre ggf. im späteren, konkreten Genehmigungsverfahren durch den Kreis Wesel zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.